

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Bittermann Daylight GMBH
Stand September 2009

A. Geschäftsbedingungen für Bau- und Werksleistungen

Für Bau- bzw. Werksleistungen, die durch die Bittermann Daylight GMBH erbracht werden, gilt die VOB / B als vereinbart. Angebote des Verkäufers gelten vorrangig als vereinbart. Ergänzend gilt die Erfüllungsorts- und Gerichtsstandsvereinbarung der unter B abgedruckten Geschäftsbedingungen für Lieferleistungen (§ 11 Punkt 2. und 3.).

B. Geschäftsbedingungen für Lieferleistungen

§1 Geltungsbereich

1. Lieferungen, Leistungen und Angebote der Bittermann Daylight GMBH (im folgenden: Verkäufer) erfolgen ausschliesslich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für die künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware gelten diese Bedingungen als angenommen. Andere Bedingungen als diese, insbesondere Einkaufsbedingungen des Vertragspartners (im folgenden: Käufer), gelten nicht, selbst wenn der Verkäufer ihnen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn der Verkäufer sie schriftlich bestätigt. Mündliche Abreden bestehen nicht.

§ 2 Angebot und Vertragsschluss

1. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer. Vereinbarungen mit Außendienstmitarbeitern werden erst durch schriftliche Bestätigung des Verkäufers wirksam.

2. Maße, Gewichte, Zeichnungen und Abbildungen oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.

3. Proben und Muster gelten nur als Anschauungsstücke mit durchschnittlichen Qualitätsmerkmalen, insbesondere betreffend die Abmessung, Farbe, Verpackung und Aufmachung.

§3 Preise

1. Preise gelten grundsätzlich unfrei ab Werk oder Lager des Verkäufers. Sie verstehen sich grundsätzlich zusätzlich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und beinhalten keine Transport-, Porto- oder Verpackungskosten sowie keine Versicherung, Zoll oder andere Nebenkosten.

Mindestbestellwert: 250,--€, darunter Mindermengenzuschlag 25,--€

2. Preisänderungen sind zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist der Verkäufer berechtigt, den Preis angemessen entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen. Der Besteller ist zum Rücktritt berechtigt, wenn die Preiserhöhung den Anstieg der allgemeinen Lebenshaltungskosten zwischen Bestellung und Auslieferung nicht nur unerheblich übersteigt.

§4 Zahlungsbedingungen

1. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Forderungen des Verkäufers sofort fällig und 14 Tage nach Rechnungsstellung oder 14 Tage nach Ablieferung ohne Abzug zahlbar.

2. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann. Schecks und Wechsel werden nur nach schriftlicher Vereinbarung erfüllungshalber unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen zu Lasten des Käufers angenommen.

3. Bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder bei Umständen, die dem Verkäufer nach Vertragsschluss bekannt werden und die die Kreditwürdigkeit des Käufers nach bankmäßigem Gesichtspunkt nicht nur unerheblich mindern und die Realisierung der Forderung des Verkäufers nach seiner Einschätzung als konkret gefährdet erscheinen lassen, behält sich der Verkäufer ausdrücklich vor, die gesamte Restschuld fällig zu stellen. Dies gilt auch im Falle der Annahme von Wechseln oder Schecks. Der Verkäufer ist weiterhin berechtigt, von bereits abgeschlossenen Verträgen mit dem Käufer zurückzutreten, sofern der Käufer nicht auf die Aufforderung des Verkäufers hin nach dessen Wahl eine Vorauszahlung oder andere Sicherheit leistet.

§5 Lieferung, Leistungszeit, Frachtkosten

1. Die vom Verkäufer genannten Termine und Fristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Verbindlich vereinbarte Lieferfristen beginnen mit Vertragsschluss, jedoch nicht vor Eingang und Klarstellung aller für die Leistung des Verkäufers erforderlichen Unterlagen, sowie vor Erteilung etwaiger behördlicher Genehmigungen oder Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.

3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde oder der Liefergegenstand das Werk verlassen hat.

4. Bei Eintritt höherer Gewalt oder unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Verkäufers liegen, wie z.B. Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Betriebsstörungen, Verzögerungen der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe u.ä., verlängert sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluß sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei Zulieferern eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann vom Verkäufer nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

5. Teillieferungen sind innerhalb der vom Verkäufer angegebenen Lieferfristen zulässig, sofern sich hierdurch keine Nachteile für den Käufer ergeben.

§6 Versand und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht auf den Käufer über, sobald die Ware an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, spätestens jedoch mit Verlassen des Lagergeländes.

§7 Annullierungskosten

Tritt der Käufer unberechtigt von einem erteilten Auftrag zurück, kann der Käufer unbeschadet der Möglichkeit, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen, 25 % des Verkaufspreises für die durch die Bearbeitung des Auftrages entstandenen Kosten in-

klusive Planungskosten und entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringen Schadens vorbehalten.

§8 Gewährleistung

1. Für Mängel wird bei der Lieferung neuer Waren für längstens 1 Jahr ab Ablieferung an den Käufer Gewähr geleistet. Dies gilt nicht bei Arglist des Verkäufers. Für gebrauchte Waren wird keine Gewähr übernommen.

2. Der Käufer hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel sind innerhalb von 3 Werktagen nach Erhalt der Waren schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbare Mängel hat der Käufer innerhalb von 3 Werktagen nach ihrer Entdeckung schriftlich zu rügen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der schriftlichen Rüge. Bei Versäumung der Rügefrist kommt eine Gewährleistung für die davon betroffenen Mängel nicht in Betracht.

3. Wählt der Käufer wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn der Verkäufer die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.

§9 Haftungsbeschränkung

1. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich die Haftung des Verkäufers – wie auch seiner Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter – auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Zudem haftet der Verkäufer bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

2. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Käufers aus Produkthaftung oder anderen zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers.

3. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn dem Verkäufer grobes Verschulden vorwerfbar ist, sowie im Falle von dem Verkäufer zurechenbaren Verletzungen von Leben, Körper oder Gesundheit des Käufers.

§10 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an den gelieferten Sachen bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises sowie der Erfüllung aller Forderungen aus der bestehenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor.

2. Das Vorbehaltsgut darf nicht verpfändet, sicherheitshalber übereignet oder anderweitig mit Dritten belastet werden. Der Käufer ist zum Weiterverkauf und zur Verbindung mit anderen beweglichen Sachen nur im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsganges berechtigt. Sollte das Eigentum des Verkäufers durch Verbindung mit anderen beweglichen Sachen untergehen, so verpflichtet sich der Käufer bereits jetzt, den Verkäufer Miteigentum unter Berücksichtigung des Verhältnisses der jeweiligen Werte der verbundenen Sachen zueinander zu verschaffen.

3. Der Käufer hat Sorge zu tragen, daß der Eigentumsvorbehalt des Verkäufers nach Möglichkeit bestehen bleibt und tritt die ihm wegen Verfügung über die Sache zustehenden Forderungen gegenüber seinem Auftraggeber bereits jetzt in voller Höhe bzw. in Höhe des auf den Miteigentumsanteil entfallenden Betrages an den Verkäufer ab. Der Käufer nimmt die Abtretung hiermit an. Nach der Abtretung ist der Käufer zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Der Verkäufer behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sofern der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall hat der Käufer die Abnehmer der Ware auf Verlangen des Verkäufers zu benennen und alle zur Durchsetzung der abgetretenen Forderungen notwendigen Unterlagen dem Verkäufer zu übergeben.

4. Der Käufer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware gegen die üblichen Risiken, wie Feuer, Wasser und Diebstahl auf seine Kosten zu versichern. Kommt der Käufer der Versicherungspflicht trotz Mahnung des Verkäufers nicht nach, kann der Verkäufer die Versicherung auf Kosten des Käufers abschließen, die Versicherungsprämie verauslagen und als Teil der Forderungen aus dem Vertrag einziehen. Der Käufer tritt dem Verkäufer für den Versicherungsfall seine sämtlichen Ansprüche gegen den Versicherer oder Schädiger vorrangig bereits jetzt ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung hiermit an.

5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug oder wenn über das Vermögen des Käufers das gerichtliche Vergleichs- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird, ist der Verkäufer zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt und der Käufer unter Ausschluss jeglichen Zurückbehaltungsrechts zur Herausgabe verpflichtet. Die Rücknahme der Vorbehaltsware durch den Verkäufer gilt nicht als Rücktritt vom entsprechenden Vertrag. Alle durch die Rücknahme entstehenden Kosten trägt der Käufer.

6. Übersteigt der realisierbare Wert der Vorbehaltsware die Gesamtforderung des Verkäufers um mehr als 20 %, so ist der Verkäufer verpflichtet, die Sicherheiten insoweit auf den Käufer zurückzübertragen.

§11 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Verkäufer und Käufer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Kollisionsrechts und der UN-Konvention über den internationalen Kauf und Verkauf von Waren (CISG).

2. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ausschließlich Weiden / Opt.

3. Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Vertragspartner Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ausschließlich das Gericht des Hauptsitzes des Verkäufers zuständig. Der Verkäufer ist nach eigener Wahl berechtigt, am Firmensitz des Käufers zu klagen.

4. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. In diesem Fall wird der Verkäufer zusammen mit dem Käufer die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.